

Vorlagen-Nr. **186/2010**

Fachbereich: Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Wilhelmshaven,

Beschlussvorlage an den RAT

**TOP: Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungs-
beträgen nach §§135 a - 135 c Baugesetzbuch (BauGB)**

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Planen und Bauen	10.08.2010			
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Maritime Fragen, Stadtmarketing und Tourismus	16.08.2010	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	16.08.2010	Ja	Nein	Enth.
Rat	18.08.2010	Ja	Nein	Enth.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach
§§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch wird als Satzung beschlossen.

Kottek
Dezernent

Menzel
Oberbürgermeister

Begründung:

Kostenerstattungsbeträge, deren Erhebung seit 1993 möglich ist, können für die Durchführung von Maßnahmen erhoben werden, die zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf Baugrundstücken notwendig werden. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde die notwendigen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführt und die Maßnahmen den Baugrundstücken im Bebauungsplan zugeordnet wurden. Für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen beschloss der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 16.7.1997 zunächst die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes. Nachdem sich die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen geändert hatte, war der Erlass einer neuen Satzung erforderlich geworden. Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschloss deshalb in seiner Sitzung am 17.2.1998 die z.Zt. noch gültige Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB), die s. Zt. ohne inhaltliche Veränderungen lediglich an die geänderte Rechtslage angepasst worden war.

Gespräche innerhalb der Verwaltung unter Beteiligung des Rechtsamtes haben jetzt ergeben, dass die Satzung vom 17.2.1998 durch eine neue Satzung zu ersetzen ist. Erforderlich und rechtlich auch unbedenklich ist die Rückwirkung der zu erlassenden Satzung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Satzung vom 17.2.1998 in Kraft getreten war (15.3.1998).

Der diesem Beschlussvorschlag als Anlage beigefügte Satzungsentwurf sieht gegenüber der z.Zt. noch gültigen Satzung neben einigen redaktionellen Änderungen folgende Änderungen vor:

1. Während § 2 Abs. 1 der Satzung vom 17.2.1998 nur die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Maßnahmen als erstattungsfähig nennt, sind in § 2 Abs. 1 des Satzungsentwurfes zusätzlich die Maßnahmen genannt, die noch nach § 8 a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung zugeordnet wurden.
Begründung:
„alte“ Bebauungsplangebiete werden so eindeutig mit erfasst.
2. Während es in § 2 Abs. 3 der Satzung vom 17.2.1998 heißt, dass sich die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, heißt es im Satzungsentwurf jetzt unter § 2 Abs. 3: *Die Ausgestaltung der Maßnahmen zum Ausgleich einschl. deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und hierzu ggfls. vorhandenen landschaftsplanerischen Fachbeiträgen (z.B. Grünordnungsplänen) in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen.*
Begründung:
a) Da sich die Ausgestaltung der Maßnahmen nicht immer nur aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, erfolgte der Zusatz „und hierzu ggfls. vorhandenen.....“.
b) Da sich die Durchführungsdauer i.d.R. nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, wurde eine Anlage zur Satzung mit den Grundsätzen für die Ausgestaltung von Maßnahmen zum Ausgleich erarbeitet. Die Anlage enthält die nach Durchführung der Maßnahmen noch maßgeblichen Zeiträume der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Gemäß § 2 Abs. 4 des Satzungsentwurfes ist die Anlage Bestandteil der beabsichtigten neuen Satzung.
3. In § 5 des Satzungsentwurfes ist jetzt (neu) die Entstehung der Kostenerstattungspflicht geregelt.
Begründung:
Dient der Klarstellung

Finanzielle Auswirkungen

X nein

2. Auswirkungen auf die Folgejahre

X nein

Personelle Auswirkungen

X nein

Beteiligte Fachbereiche/Betriebe

☐ Keine

X Organisationsziffer oder Kurzbezeichnung **30, 36-01, 61-01**

☐ Stellungnahmen angefügt